

man von Haus aus zu dem Absatz einer größeren Anzahl Exemplare Vertrauen hat, als zur Deckung der Herstellungskosten erforderlich sind.

Wenn wir den Verlauf dieser ganzen Calculation überblicken, so finden wir allerdings wenig sichere Anhaltspunkte, da uns der wichtigste Factor, der Erfolg, unbekannt ist. Zur Beurtheilung desselben werden wir auf diejenigen Eigenschaften angewiesen, welche eben den Jubegriff buchhändlerischer Speculation bilden, auf ein unbefangenes Urtheil, auf das Erkennen vorhandener literarischer Bedürfnisse und auf eine geschäftskundige Combination aller einwirkenden Verhältnisse. Diese Eigenschaften sind aber eben nicht oft vereinigt, und es geschehen daher auch so viele Mißgriffe in der Speculation. Viele Verleger lassen sich durch ihre eigenen Neigungen zu sehr verleiten, diesen Standpunkt zu verlassen, sie hegen über die Nachfrage eben so sanguinische Hoffnungen wie Unterschätzungen und täuschen sich daher leicht in beiden Fällen. Unsere literarischen Zustände sind freilich der Calculation oft sehr ungünstig, und es muß den Verleger ein Schmerz und ein bitteres Gefühl überkommen, wenn er bei vorsichtiger ruhiger Prüfung findet, daß manches werthvolle Manuscript nur dann durch den Druck veröffentlicht werden kann, wenn der Verfasser seine Ansprüche an das Honorar herabstimmt, oder von dem Erfolge abhängig macht. Das entscheidende Mißverhältniß bei der Calculation bildet meist das Honorar, da eine Ersparniß an der Herstellung, wenn diese den Anforderungen der Zeit entsprechen soll, nicht durchschlagend sein kann. Dieses Beteiligungsverhältniß an dem Erfolg bietet dem Verleger die Möglichkeit, ein Unternehmen zu veröffentlichen, welches bei hohen Honorarforderungen ohne großes Risiko nicht auszuführen ist, es läßt aber auch den Autor an dem günstigen Erfolge theilnehmen, und entspricht somit den Anforderungen an Recht und Billigkeit. Leider befindet sich ein großer Theil der Autoren nicht in der Lage, auf diese Antheilsverhältnisse einzugehen, welche bei guten Geistesproducten doch so sehr ihrem Interesse entsprechen würden. Eine weitere nachtheilige Einwirkung auf die Calculation bilden unsere eigenen geschäftlichen Zustände. Die Concurrenz, welche auf dem Gebiete des Buchhandels in neuer Zeit so große Fortschritte gemacht hat, ist Veranlassung geworden, zu einer alle Grenzen überschreitenden Ueberproduction, und in Folge dessen zu einem Herabdrücken der Preise, verbunden mit den unwürdigsten Manipulationen, während andererseits die Rohmaterialien und die Fabrikation im Preise gestiegen sind. Ferner hat die zahlreiche Vermehrung der Sortimentshandlungen zur Folge gehabt, daß der Verleger, wenn er die Verbreitung eines Buchs in der kurzen Zeit, wo es überhaupt noch eine Beachtung findet, mit einigem Erfolg pflegen will, weit größere Auflagen veranstalten muß, als ein wahrscheinlicher Erfolg nothwendig macht, eben nur um den durch die Concurrenz herbeigeführten Mehrbedarf für die sich überstürzende Verbreitung zu befriedigen. Tritt aber der Fall ein, daß das Buch eine gute Aufnahme findet und etwas zahlreichere Bestellungen eingehen, so fehlt es ihm nur zu bald an Exemplaren, um selbst die Aufträge für feste Rechnung auszuführen, während in der darauf folgenden Ostermesse die unverkauften Vorräthe zurückströmen und, von der Fluth neuer Erscheinungen verdrängt, der Vergessenheit anheimfallen.

Der Geschäftsgang im Buchhandel hat sich aber eben so gestaltet, daß der Einzelne an diesen Verhältnissen nichts zu ändern vermag und sich den Anforderungen derselben, wenn er überhaupt an diesem Wettlauf noch theilnehmen will, willig fügen muß. Sie finden auch hier nur Erwähnung, um ihre Einwirkung auf die Calculation hervorzuheben.

Wenn sich der Verleger alle diese Verhältnisse vergegenwärtigt, welche dem Erfolge seiner Speculation so große Unsicherheit be-

reiten, so wird er darauf hingewiesen, mit größter Vorsicht und Ruhe zu prüfen, und sich die Entfagung anzueignen, Anträge zurückzuweisen, welche ihm nicht mit einiger Voraussicht Gewinn bringen, denn er muß gewinnen, um die Spesen und Verluste auszugleichen, welche eben unvermeidlich sind.

In dem nächsten Artikel, welcher die Calculation des Bestehens selbst zur Darlegung bringt, werden wir ausführlicher auf die Resultate der Geschäftsführung eingehen.

(Schluß in Nr. 100.)

Anfrage.

Sind Kalender-Verleger, wenn sie im betreffenden Circuläre von einer Extra-Vergütung des Stempels kein Wort erwähnen, rechtlich befugt, dennoch den Stempel-Betrag bei der Expedition in Anrechnung zu bringen? Herr Payne sagt vorher klar und bündig, daß er sich z. B. von sächs. Handlungen den Stempel-Betrag vergüten lassen müsse, während z. B. die Herren Schreiber's Erben in Leipzig ihren Taschen-Kalender à 2½ Ngr ord. — 2 Ngr netto, im Dhd. zu 18 Ngr, 2 Dhd. und mehr mit 50% für sächs. Firmen ankündigen, um bei der Expedition allerdings nur 1 Pfennig für jedes Exemplar mehr nachzunehmen. Obwohl in diesem speciellen Fall Bagatelle, dürfte möglicher Consequenzen wegen eine Beleuchtung dieser Frage vom juristischen Standpunkte aus doch nicht uninteressant sein.

Miscellen.

Nach dem französischen Moniteur wurde die gegen den Verleger des Werkes: „Proudhon, de la justice dans la révolution et dans l'église“ ausgesprochene Strafe von 1 Monat Gefängniß und 1000 Fr. Geldbuße (Börsenbl. Nr. 75.) auf Berufung der Staatsanwaltschaft auf 4 Monate Gefängniß und 4000 Fr. Buße erhöht.

Verbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat am 28. Juni die nachbenannten Druckschriften im Sinne des §. 16. der Instruction zur Durchführung der Prefordnung verboten:

Anatomie der Messe. Ein Commentar zum österr. Concordat vom Jahre 1855. Herausgegeben von Wilhelm Joos. 1. bis 3. Auflage. Schaffhausen, Schald.

Les Autrichiens et l'Italie. Par Ch. de la Varenne. Paris 1858, Dentu.

Zuschrift an die Redaction.

In Beziehung auf die Anzeige in Nr. 96. Bücherverbote in Sachsen betreffend, habe ich zu Verhütung von Mißverständnissen zu bemerken, daß dieselbe nur formell richtig ist. Die provisorische Beschlagnahme von Hogarth's, William, Zeichnungen mit vollständiger Erklärung derselben von G. C. Lichtenberg, herausgegeben von Dr. Franz Kottenkamp. 1. bis 11. Liefg. und Liefg. 12. pag. 353—382. Stuttgart, Rieger'sche Buch.

ist nämlich aufgehoben worden, weil von dieser Aufhebung die Wirksamkeit des bereits unter dem 21. Juni d. J. von dem königlichen Handelsgericht erlassenen endgültigen Arrestschlags und Vertriebsverbots bedingt war, und es ist bereits darauf angetragen worden, diesen Umstand in dem Circulär wegen Rücknahme des provisorischen Vertriebsverbots besonders zu erwähnen. In der Nachdruckeigenschaft der Rieger'schen Ausgabe und in der Verantwortlichkeit, welche mit dem Vertriebe derselben verbunden ist, wird daher durch die erfolgte Aufhebung nicht das Mindeste geändert.

Mit der Bitte, diese Reclamation an derselben Stelle einzurücken, wo die Anzeige gestanden hat, verbinde ich die Versicherung schuldiger Hochachtung

Leipzig, den 2. August 1858.

Dr. Schellwig.